



Satzung SG Mittenwalde Spielmannszug 1926 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den traditionellen Namen SG Mittenwalde (hier Spielgemeinschaft) Spielmannszug 1926 (Gründungsjahr als Ergänzung) e. V..

Er ist der Nachfolger der SG Spielmannszug Mittenwalde, die im Zusammenschluss mit der BSG „Aktivist“ Mittenwalde den Ball- und Spielleute-Verein Mittenwalde e.V. bildete.

Er lebt in der Tradition des Spielmannszuges „Edelweiß Mittenwalde“ von 1926 und der SG Mittenwalde weiter.

Der Sitz des Vereins ist Mittenwalde. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen eingetragen.

Die Vereinsfarben sind traditionsgemäß blau - weiß, im Wappen wird das Berliner Tor in rot auf weißem Grund geführt.

2. Gehört der Verein zu einer Organisation, wird dessen Statut, Satzung bzw. Ordnung anerkannt.

3. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege von musikalischer Kultur, die Förderung der Jugendarbeit sowie die Förderung des Sports.

Die Tätigkeiten im Verein werden von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein erwirtschaftet mit seinen Auftritten keine Gewinne. Vermögen und sonstige Mittel dienen einzig und allein der Finanzierung vereinsbedingter Ausgaben sowie dem Erwerb und Erhalt des Instrumenten- und Bekleidungsfundus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

Er räumt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland allen Menschen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach §4 des BVerfSchG.

Der Verein positioniert sich klar gegen Diskriminierung von Personen jeglicher Geschlechtsidentitäten, sexuellen Orientierungen, Herkunft, Sprachkenntnissen, Ethnien oder körperlichen und geistigen Einschränkungen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein betrachtet den Schutz des Kindeswohls als eine seiner zentralen Aufgaben.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als aktives oder passives Mitglied angehören.

Darüber hinaus können dem Verein Ehrenmitglieder angehören. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Langjähriges, über die Pflichten hinausgehendes Engagement stellt die zentrale Motivation zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft dar. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Der Verein erhebt bei allen aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird und in der Beitragsordnung festgehalten wird. Dieser Jahresbeitrag ist zahlbar im I. Quartal des Geschäftsjahres.

Jedes Mitglied kann einen formlosen, begründeten Antrag auf Befreiung vom Jahresbeitrag stellen. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Sie muss binnen einem Monat nach Absendung der Entscheidung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Die komplette Vereinsausrüstung ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft binnen 4 Wochen in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. Geschieht dies nicht, so sind Strafzahlungen, die durch die Beitragsordnung festgelegt sind, zu leisten.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Tätigkeit als aktives oder passives Mitglied stets so auszuüben, dass sie dem Wohle und Gedeihen des Vereins dient.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung und weiterführenden Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht darf nicht von Vertretungsberechtigten ausgeübt werden.

Stimmübertragungen sind nur durch Vollmacht und nur an ein volljähriges Vereinsmitglied möglich. Das bevollmächtigte Mitglied hat damit bei der entsprechenden Abstimmung eine weitere Stimme. Zuzüglich der Vollmachten darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Ausübung seiner musikalischen Tätigkeit, das Instrument seiner Neigung vom Verein leihweise zu übernehmen.

Vereins- und Auftrittsbekleidung werden dem Mitglied insofern zur Verfügung gestellt, wie dies die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt. Zuzahlungen der Mitglieder zu Vereinsausrüstung sind zulässig, der Ausrüstungsgegenstand geht trotzdem in das Eigentum des Vereins über. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Für bestimmte, schnell verschleißende Ausrüstungsgegenstände übernimmt das Mitglied die Kosten. Sie sind nicht rückgabepflichtig. Sie dürfen nicht an vereinsfremde Menschen weiterverkauft oder -verschenkt werden, wenn Schriftzug oder Logo des Vereins darauf zu sehen sind.

5. Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein eine vom Vorstand festgelegte Ehrenamtszuschale bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag erhalten.

6. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt auf Grundlage der DSGVO §6 Abs. 1 lit. b). Genauere Angaben zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand / erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- Kassenwart*in

Der erweiterte Vorstand kann bestehen aus:

- Schriftführer*in
- musikalische*r Leiter*in
- stellv. musikalische*r Leiter*in
- Zeugwart*in
- Jugendwart*in
- bis zu 5 Mitglieder ohne Positionsbezeichnung

2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand / erweiterter Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. In den Vorstand gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. In den erweiterten Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Mitglieder können sich nur amtsspezifisch für den Vorstand / erweiterten Vorstand aufstellen lassen. Die Wahl in Positionen des Vorstands / erweiterten Vorstands findet per geheimer Einzelwahl statt.

Die Wahl ist durch einfache Mehrheit erfolgreich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Berechnung des Wahlergebnisses einbezogen. Stehen mehr als zwei Mitglieder zur Wahl und erreicht keines der Mitglieder die einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt.

3. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Protokollführer*in und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Ein Exemplar des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

4. Geschäftsführung/ Beschlussfassung/ Rechenschaft

Der Vorstand / erweiterter Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende sowie der / die Kassenwart*in sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand / erweiterter Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse sind mit Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Ausscheidende Mitglieder des Vorstands / erweiterten Vorstands können bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch vom Vorstand bestellt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die ausgeschiedene Position durch Wahl neu besetzt.

Der Vorstand / erweiterter Vorstand kann auf der Basis der Satzung weitere verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand / erweiterter Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

5. Abwahl des Vorstandes

Bei Pflichtverletzungen und Verstößen gegen die Satzung u.s.w. kann der Vorstand / erweiterter Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder / erweiterte Vorstandsmitglieder auf Mitgliederbeschluss abgewählt werden. Für Abwahlbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Der neue Vorstand (bei Gesamtabwahl) ist bis zum ursprünglichen Termin der Neuwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und sonstige Mitgliederversammlungen.

2. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, statt. Sie werden durch den Vorstand schriftlich (dazu gehören Textnachrichtendienste und E-Mail) einberufen. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Erfordert es das Interesse des Vereins, sind weitere Mitgliederversammlungen durchzuführen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Versammlungsleiter*in geleitet. Der/Die Versammlungsleiter*in muss ein mindestens 16 Jahre altes Vereinsmitglied sein und darf auch Vorstandsmitglied sein. Er/Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestätigt.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters*in den Ausschlag. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung beinhalten, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Abstimmungen werden auf Antrag und mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit geheim durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, finden Abstimmungen stets offen statt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Protokollführer*in und dem / der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Geschäftsjahr durch 2 als Revisionskommission fungierende, von der Mitgliederversammlung gewählte, nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehörige Mitglieder zu prüfen. Hierfür sind alle Unterlagen durch den Vorstand vorzulegen.

Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Durch Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Konkurs.

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten (mindestens $\frac{2}{3}$) Mitglieder aufgelöst werden.

In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, sind 3 Liquidator*innen zu wählen.

Sie haben bei Konkurs die Auflösung und Verbindlichkeiten des Vereins zu regeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Rehabilitäts-pädagogische Fördereinrichtung Mittenwalde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.1997 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzung im § 5 Absatz Vorstand, wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2006 beschlossen und tritt mit der Bestätigung des Amtsgerichtes in Kraft.

Am 17.05.2024 wurden Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit der Bestätigung des Amtsgerichts in Kraft.